

worfenen Frage kann aber nach der Aktenlage unterbleiben. Laut geltender Praxis (siehe z. B. Archiv 5 Nr. 119 und 9 Nr. 39) ist nämlich, wenn eine gesetzliche Vorschrift des Steigerungsverfahrens mißachtet wurde, derjenige, der Anspruch auf Beobachtung dieser Vorschrift gehabt hätte, nur dann berechtigt, die nachherige Aufhebung der Steigerung zu verlangen, wenn er wegen jener Gesetzeswidrigkeit durch die Steigerung in seinen Interessen, denen die betreffende Vorschrift dient, wirklich geschädigt worden ist. Hier aber wäre dies nur möglich, wenn der Zuschlag und die Übertragung der Forderung deshalb, weil gegenüber dem Rekurrenten unzulässig, hätte unterbleiben sollen und der Rekurrent durch diese trotzdem und ohne sein Wissen vorgenommene Übertragung als solche zu Schaden gekommen wäre. Dies hat er aber nicht behauptet, geschweige denn nachzuweisen versucht.

Dagegen hat er näher ausgeführt, er sei durch die Unterlassung einer Steigerungsanzeige deshalb geschädigt worden, weil er sonst in der Lage gewesen wäre, die Forderung unter dem Nominalwerte zu ersteigern, d. h. durch ein Meistgebot sich von seiner Schuldhastung zu befreien, ohne den ganzen Forderungsbetrag zahlen zu müssen. In dieser Beziehung kann er aber wiederum nicht als Beteiligter gelten. Denn hier handelt es sich für ihn nicht darum, seine gegebene Rechtsstellung im Betreibungsverfahren gegen eine allfällige Verschlechterung zu schützen, sondern darum, sie durch neue Vorlehren zu verbessern und zwar auf Kosten jener Beteiligten, die an einem günstigen Steigerungsergebnis interessiert sind. Daß ihm die Steigerung aus diesem Grunde besonders angezeigt werde, kann nach ihrem Zwecke, einen möglichst hohen Erlös zu verschaffen, nicht der Wille des Gesetzes sein. Das gegenteilige Interesse des Drittschuldners an einem möglichst niedrigen Zuschlage ist kein betreibungsrechtlich geschütztes, sondern ein bloß tatsächliches und steht demjenigen gleich, das der sonstige Bieter an einem wohlfeilen Erwerbe des Steigerungsobjektes hat. Wenn die Steigerung diesem durch die Publikation zur Kenntnis gebracht wird, so geschieht es nicht, um einen Anspruch desselben auf Kenntnisgabe zu erfüllen, sondern um ihn zu einem vorteilhaften Angebote zu veranlassen und zu bewirken, daß er als Konkurrent der übrigen Bieter den Preis in die Höhe treibe.

Ob der Dritteigentümer des Steigerungsobjektes und der Pfandgläubiger, auf die der Rekurrent zur Begründung seines Standpunktes hinweist, beteiligte Dritte nach Art. 125 seien oder nicht, braucht hier nicht geprüft zu werden. Immerhin mag darauf hingewiesen sein, daß diese Personen sich vom Drittschuldner darin wesentlich unterscheiden, daß das Betreibungsverfahren den Bestand oder den Umfang ihres Rechtes nicht unberührt läßt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 137. Entsch. vom 29. Oktober 1907

in Sachen **Hühnerfauth** und **Maurer-Widmer & Cie.**

**Art. 68 SchKG: Kostentragungspflicht des betreibenden Gläubigers, auch im Falle, dass das Betreibungsamt keinen Vorschuss verlangt.**  
— Frage, ob das Amt zur Anfrage an die betreibenden Gläubiger verpflichtet gewesen sei, ob sie die Betreibung fortsetzen wollen; Angemessenheitsfrage. — Stellung eines Gruppengläubigers speziell hinsichtlich der Kostentragung.

I. Rappaport, Inhaber eines Abzahlungsgeschäftes in Winterthur, wurde von der mechanischen Kleiderfabrik Winterthur, von Maurer-Widmer & Cie. und von Thomas & Kranig für insgesamt zirka 1100 Fr. betrieben. Am 11. April 1907 pfändete das Betreibungsamt Winterthur zu Gunsten dieser Gläubiger — neben andern hier nicht in Betracht kommenden Vermögensstücken — eine große Zahl Buchguthaben. Am 24. April stellte der Rekurrent J. Hühnerfauth, der den Rappaport für 536 Fr. betrieb, das Pfändungsbegehren und er wurde laut Vermerk in der Pfändungsurkunde am 25. April den genannten Gläubigern als Gruppenteilnehmer angeschlossen. Das Betreibungsamt setzte eine Ergänzungspfändung auf den 29. April an, unterließ sie dann aber, weil ihm nachträglich die gepfändete Habe als zur Deckung der Gruppe ausreichend schien. Als Datum des Pfändungsvollzuges gibt die Pfändungsurkunde den „25./29. April“ an. Am 29. April

erhielt das Betreibungsamt eine Zuschrift Hühnerfauths, womit er es ersuchte, „das Pfändungsbegehren bis 30. April zurückzustellen, weil an diesem Tage der Konkurs erklärt werden sollte“. Am 30. April wurde dem Amte die Konkursöffnung mitgeteilt. Darauf stellte es den genannten vier Gläubigern Rechnung über seine Gebühren und Auslagen, im Gesamtbetrage von 513 Fr. 5 Cts., darunter 454 Fr. 60 Cts. für Anzeigen nach Art. 99 SchRG an 648 Drittschuldner und 12 Fr. 65 Cts. für 21 Zuschriften an Drittschuldner. Nach Abzug der einbezahlten Guthaben von 167 Fr. 65 Cts. verblieben von jenem Gesamtbetrage 345 Fr. 40 Cts., die im Verhältnis zur Höhe der geltend gemachten Forderungen auf die Gläubiger verteilt wurden, womit auf Hühnerfauth 112 Fr. 60 Cts. und auf Maurer-Widmer & Cie. 44 Fr. 15 Cts. entfielen.

II. Über diese Kostenauflegung beschwerten sich die heutigen Rekurrenten, indem sie ihre Zahlungspflicht mit folgender Begründung bestritten: Das Betreibungsamt sei verpflichtet gewesen, vor Erlass der Anzeigen von den betreibenden Gläubigern einen Kostenvorschuss zu fordern und ihnen damit Gelegenheit zu einer Erklärung darüber zu geben, ob sie wegen der hohen Kosten und der Unsicherheit des Eingangs der gepfändeten Guthaben auf den „Vollzug der Pfändung“ verzichten wollten. Der Rekurrent Hühnerfauth lehnte die Zahlungspflicht noch aus dem weiteren Grunde ab, weil zu seinen Gunsten eine Ergänzungspfändung hätte vorgenommen werden sollen, wie sie auch tatsächlich beabsichtigt gewesen, dann aber unterblieben sei, und daß den Rekurrenten nur bezüglich einer solchen neuen Pfändung eine Kostenersatzpflicht treffen könne.

III. Die beiden kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen. Den am 19. September 1907 ergangenen Entscheid der obern Aufsichtsbehörde haben nunmehr die beiden Rekurrenten rechtzeitig, unter Festhaltung an ihrer Beschwerde, an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. Nach Art. 68 SchRG hat der betreibende Gläubiger die Betreibungskosten dem Betreibungsamte vorzuschließen. Das besagt

nicht, daß, wenn das Amt eine Betreibungshandlung vornimmt, ohne für die daraus erwachsenden Kosten — Gebühren und Auslagen — sich durch einen Vorschuss des Gläubigers zu decken, der Gläubiger für diese Kosten nun dem Amte nicht haftbar wäre. Vielmehr besteht der Kostenersatzanspruch des Amtes stets, sei er durch Vorschuss gesichert oder nicht, auch gegenüber dem Gläubiger — nicht nur gegenüber dem Schuldner —, wobei freilich der Gläubiger vom Schuldner Rückerstattung des dem Amte bezahlten Betrages verlangen kann und befugt ist, seine Forderung auf Rückerstattung in erster Linie, vor einer Anrechnung auf die betriebene Forderung, aus dem Erlös zu decken.

Ob, wenn einmal die betreffende Amtshandlung vorgenommen worden ist, eine Betreibungspartei ihre Kostenersatzpflicht dem Amte gegenüber mit der Begründung bestreiten kann, daß die Amtshandlung ungesetzlich oder unangemessen sei und deshalb nicht, oder doch nicht so hätte vorgenommen werden sollen, ist fraglich und wäre nach früheren Entscheiden (US Sep.-Ausg. 5 Nr. 25 \* und 6 Nr. 69 \* Erw. 3 \*\*) wohl eher zu verneinen. Bejaht man die Frage, so ist doch jedenfalls zu sagen, daß hier die Vornahme der Amtshandlungen, die die streitigen Kostenersatzansprüche nach sich gezogen haben, nichts gesetzwidriges enthält, worüber zu bemerken ist: Die Rekurrenten berufen sich zur Bestreitung ihrer Zahlungspflicht auf die Unterlassung des Amtes, sie vorher anzufragen, ob sie wegen der hohen Kosten und der Ungewißheit des Eingangs der gepfändeten Guthaben auf den „Vollzug der Pfändung verzichten“ wollten (wobei übrigens nicht klar ist, ob sie mit diesem Ausdrucke eine Aufhebung der bereits vollzogenen Pfändung oder bloß einen Verzicht auf die Sicherung derselben durch die Anzeigen nach Art. 99 SchRG im Sinne haben). Ob nun aber das Amt diese Anfrage an die Gläubiger zu richten hatte oder nicht, ist eine Angemessenheitsfrage. Denn die Antwort darauf hängt davon ab, ob eine richtige Würdigung der Sachlage, namentlich des Wertes der gepfändeten Buchguthaben, das Amt mit Grund zu der Überzeugung hätte führen müssen, daß die vorgenommenen Anzeigen z. den Interessen der

\* Ges.-Ausg. 28 I Nr. 46 S. 198 f. — \*\* Id. 29 I Nr. 118 S. 551.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Gläubiger nicht mehr dienen könnten, sondern ihnen nur unnütze Kosten verursachen müßten. Die Vorinstanz hat das verneint und angenommen, das Amt habe auf die Zustimmung der Gläubiger zur Pfändung der Guthaben — und damit auch zu den Drittanzeigen nach Art. 99 — rechnen dürfen, und es ist damit dieser Punkt endgültig, ohne Möglichkeit einer Überprüfung durch das Bundesgericht, erledigt. Übrigens haben, wie noch bemerkt werden mag, die Rekurrenten den Nachweis nicht erbracht, daß ohne den dazwischengetretenen Konkurs die Pfändung und Verwertung der Guthaben wegen der streitigen Kosten zu keinem Ergebnis für die betreibenden Gläubiger geführt hätte. Daß aber das Betreibungsamt, als es die die streitigen Kosten verursachenden Vorlehen besorgte, den Konkurs hätte voraussehen und darauf Rücksicht nehmen müssen, behaupten sie selbst nicht.

2. Ganz haltlos ist der vom Rekurrenten Hühnerfauth für sich allein noch geltend gemachte Beschwerde- und Rekursgrund. Mit seinem Anschluß an die Pfändung der andern Gläubiger, welchen Anschluß das Betreibungsamt am 25. April 1907 vornahm, ist dieser Rekurrent hinsichtlich der gepfändeten Guthaben in die Rechtsstellung eines Gruppengläubigers eingetreten und ist ihm damit auch die Pflicht auferlegt worden, verhältnismäßig an die Kosten beizutragen, die der Pfändungsgruppe erwachsen. Der Anschluß selbst hat nicht als unzulässig bestritten werden können, und ferner hat er seine Wirkung, namentlich was die Kostenersatzpflicht anbetrifft, dadurch nicht eingebüßt, daß der Rekurrent später darum ersuchte, das Pfändungsbegehren zurückzustellen, d. h. die verlangte Ergänzungspfändung nicht vorzunehmen. Selbstverständlich hatte der Rekurrent nicht, wie er zu behaupten scheint, ein Recht darauf, daß er allein auf die neu zu pfändenden Gegenstände als betreibender Gläubiger berechtigt würde und ihm gegenüber nur diese, nicht auch die vorher gepfändeten Objekte als gepfändet zu gelten hätten. Das widerspräche den Vorschriften des Art. 110 SchRG über die Gruppenbildung.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 138. Arrêt du 29 octobre 1907, dans la cause Louis Baud.

Recours à l'instance cantonale, art. 17 LP. L'omission de la notification du recours à la partie adverse ne constitue pas un moyen de nullité. — Compétence de l'autorité de surveillance pour apprécier les effets d'une défense faite à l'office par le débiteur poursuivi de verser des sommes payées par lui aux créanciers. — « Paiement » dans le sens de l'art. 12 LP. — Suspension de la poursuite.

A. — Le recourant Louis-Constantin Baud, à Champéry, a fait opposition à une poursuite dirigée contre lui par les sieurs Poncet, Henchoz, Gavairon et Maurette, à Genève, lesquels lui réclamaient une somme de 5775 fr. 05.

Dans le procès en main-levée introduit par les créanciers poursuivants, Baud alléguait que la somme en poursuite faisait partie de comptes litigieux dont le règlement était soumis à un tribunal arbitral siégeant à Genève et que ce tribunal arbitral n'avait pas encore statué. Malgré cette opposition, la main-levée fut accordée et la poursuite continuée par la saisie d'un immeuble à Champéry, dont la vente fut fixée au 22 juillet 1907.

A cette date Baud chargea le banquier Exhenry, à Monthey, de verser à l'office la somme en poursuite, mais en même temps il fit notifier à l'office, sous l'autorité du juge instructeur de Monthey, un exploit par lequel il lui faisait défense de verser cette somme aux créanciers poursuivants, jusqu'à droit connu et solution du litige pendant devant le tribunal arbitral.

Un double de cet exploit fut notifié aux créanciers.

B. — Le 1<sup>er</sup> août, Charles Poucet, agissant au nom de tous les créanciers poursuivants, recourut à l'autorité de surveillance en concluant à ce qu'il fût ordonné à l'office de leur « verser de suite le montant de la poursuite », sans tenir compte de la défense qui lui avait été notifiée par Baud.

C. — Les deux instances cantonales, la seconde par décision du 2 octobre 1907, ensuite d'un recours de Baud contre